

Zeitschrift: Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Bern
Band: 46 (1961-1962)
Heft: 2

Artikel: Altschweizerisches und altbernisches Kriegsvolk, wie es nicht im Geschichtsbuch steht
Autor: Schaufelberger, Walter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1070923>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Altschweizerisches
und altbernisches Kriegsvolk,
wie es nicht im Geschichtsbuch steht

Walter Schaufelberger

Bei dem vorliegenden Aufsatz handelt es sich um die praktisch unveränderte Wiedergabe des am 12. Januar 1962 vor dem Historischen Verein des Kantons Bern gehaltenen und eigentlich nicht zur Veröffentlichung verfassten Vortrages. Deshalb darf sich die folgende Publikation auf den Nachweis der direkten Zitate beschränken; für die sachlichen Belege sei auf die folgenden, das Thema berührenden Arbeiten des Verfassers verwiesen:

- Der Alte Schweizer und sein Krieg. Studien zur Kriegführung vornehmlich im 15. Jahrhundert, Zürich 1952;
- Kappel – Die Hintergründe einer militärischen Katastrophe: Schweizerisches Archiv für Volkskunde 51 (1955);
- Kriegsgeschichtliche Betrachtung zur schweizerischen Disziplin: Allgemeine Schweizerische Militärzeitschrift 125 (1959);
- Zu einer Charakterologie des altschweizerischen Kriegerturns: Beiträge zur Volkskunde, der Universität Basel zur Feier ihres fünf hundertjährigen Bestehens dargebracht von der Schweizerischen Gesellschaft für Volkskunde, Basel 1960.

Die Zitate halten sich weitgehend an die originale Schreibweise. Zur Vereinheitlichung des Schriftbildes wurden folgende Transkriptionsregeln beachtet, und zwar sowohl für ungedruckte wie für gedruckte Belege:

- Kleinschreibung mit Ausnahme von Satzanfängen und Eigennamen;
- Wortverbindungen und -trennungen nach heutiger Gepflogenheit;
- moderne Interpunktion;
- Unterscheidung von i und j, u und v nach modernem Sprachgebrauch;
- überschriebene Zeichen lediglich bei ũ und ũ.

Der Schweizer Historiker, der nach Bern zu einem Vortrag über einen Gegenstand der älteren eidgenössischen Geschichte eingeladen wird, wird dieser Einladung nicht ohne besondere innere Anteilnahme und Bewegung Folge leisten können. Denn wenn ihn etwa in Basel die gelehrte Tradition wohl zu einigen ehrfürchtigen oder in St. Gallen die wirtschaftliche Emsigkeit zu einigen anerkennenden Bemerkungen veranlassen möchten, so ist der Herrgott eben doch weder in der Humanistenstadt am Rhein noch in der Textilienmetropole der Ostschweiz Burger geworden, noch auch in Zürich, dessen Kosmopolitismus bereits im 14. und 15. Jahrhundert zu gelegentlichen «internationalen» Experimenten verleitete, mit denen kein Staat zu machen war, sondern nach dem «Conflictus Laupensis» hat er sich bekanntlich für Bern entschieden. Und er hätte nicht besser noch richtiger wählen können, wollte er mit jener Gemeinschaft sich verbürgern, deren eigene politische Begabung, Energie und Wirksamkeit in den Sternstunden der früheidgenössischen Entwicklung massgebend geworden ist. Dies wird einem nirgends gegenwärtiger als bei der Lektüre der monumentalen Geschichte Berns von Richard Feller, die recht eigentlich, und zwar auch der Sache, nicht allein der Berufung des Autors nach, in den spätmittelalterlichen Kapiteln eine grossartige Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft geworden ist.

Die vorliegende Betrachtung wird sich wohl mit dem altschweizerischen Krieg vom 14. bis zum 16. Jahrhundert auseinandersetzen, doch freilich etwas anders, als dies durch die schweizerische Militärgeschichtswissenschaft – am ehesten ausgenommen die erfreulich quellennahe «Geschichte des Bernischen Kriegswesens» von Emanuel von Rodt – üblicherweise geschieht. In der Festgabe zum hundertjährigen Bestehen der bernischen Offiziersgesellschaft hat Georges Grosjean neulich mit bestem Recht betont, dass gerade der mittelalterliche Krieg nicht nur aus Entscheidungsschlachten bestand, wie Clausewitzsches Denken selbstverständlich unterstellen möchte. Nur schon die ordinäre *Schlacht* – von den wenigen wirklichen Entscheidungsschlachten nicht zu reden – ist zwar gewiss die spektaku-

lärste und somit publizistisch dankbarste, doch keineswegs die einzige Äusserung des altschweizerischen Kriegerturns. Sie ist bloss die Kulmination, ist zwar die grossartigste, faszinierendste, gewaltigste, aber doch nur eine und nicht einmal obligate Erscheinungsform des Alten Krieges. Dieser war durchaus denkbar ohne Schlacht – kaum merkwürdiger übrigens als der Umstand, dass heute Schlachten geschlagen werden können, ohne dass – mindestens völkerrechtlich – Krieg besteht. Zudem unterscheidet sich die mittelalterliche Schweizerschlacht durch die seelischen Schwingungen prinzipiell von den übrigen militärischen Ausdrucksmöglichkeiten. Die psychische Konstellation der Schlacht ist einzigartig, und deshalb ist die Schlacht von eigener Gesetzlichkeit. In ihr trägt der Krieger sozusagen sein Sonntagsgesicht zur Schau.

Das Alltagsgesicht hingegen wird sich doch eher in den Alltagsbeschäftigungen finden: auf den *Märschen*, in den *Feldlagern* und *Garnisonen*, auf allen möglichen *Zügen* gegen den Feind. Das Gesicht des altschweizerischen Krieges und Kriegers spiegelt in mancherlei Lichtern und Schatten, und unsere Aufgabe wird sein, sie alle einzufangen. Es gibt beispielsweise bei Sempach nicht nur das Opfer, wie es sich in Winkelried symbolisiert, sondern auch eine Schlacht, die eben so leicht hätte verloren gehen können, weil die Krieger plünderten, ehe der Feind ganz geworfen war. Es gibt nicht nur den strahlenden Heldentod von vielen hundert Winkelrieden bei St. Jakob an der Birs, sondern wenig vorher den Terrorakt von Greifensee, nicht nur Grandson oder Murten, sondern unmittelbar darauf den närrisch gefährlichen Saubannerzug. Der Uristier ist nicht nur erhabenes Symbol des unerschütterlichen Schlachtenmutes, sondern auch, im Gefolge mit seltsamen Spielleuten und zweifelhaften Frauenzimmern, eine wilde Maske der Fastnachtszeit. Und neben den sogenannten Freiheitskriegen zur Verteidigung des eigenen Herdes gehen durchaus gleichzeitig kecke Herausforderungen und freier Söldnerdienst einher, wobei man nicht übersehen sollte, dass in beiden personell und soziologisch die gleichen Krieger fechten dürften.

Das wirkliche Wesen dieser Krieger und dieser Kriege zu erfassen, ist also unser Ziel. Die Umorientierung der Betrachtungsweise bedarf einer Erweiterung der Quellenbasis. Hat nicht der bernische Rat den dritten Band der Schillingschen Bernerchronik aus politischen Zweckerwägung-

gen zurückgestellt? Die *Chronisten* sind eben doch von Amtes wegen so etwas wie Sonntagsschreiber, ihre Schilderungen durch gouvernementale Rücksichten vielfach aufgeputzt und emporstilisiert, wohlgelungene Schlachten ihr behaglichster Betrachtungsgegenstand. Das Alltagsgesicht des Kriegers dagegen wird in seinen eigenen Äusserungen und vor allem in seinen sämtlichen Äusserungen zu suchen und erst deutlich zu erkennen sein: in den *Schlachtliedern*, die er selber dichtet und singt; in den Briefen, worin der Feldschreiber dem heimischen Rat von allen Taten und Untaten erzählt, insbesondere in diesen sogenannten *Missiven*, deren eines etwa, wie der Schreiber ausdrücklich bemerkt, im «Gestank der Leichen» auf der Walstatt Murtens geschrieben worden ist; und letztenendes in den *Sitten und Bräuchen*, wie sie die historische Volkskunde aus dem Wust der Überlieferung herauszuschälen beginnt. Mit den Missiven übrigens halten wir uns an jene Quellen, die im Staatsarchiv Bern bezeichnenderweise als sogenannte «Unnütze Papiere» geführt werden, weil sie von keinen erlauchten Hof- und Staatsgeschäften, sondern eben nur vom allgemeinen Tage handeln, dem wir auf der Fährte sind. Daneben werden selbstverständlich die indirekten Aussagen der Chroniken, der Eidgenössischen Tagsatzungsabschiede, der Ratsmanuale, Mandatenbücher, Reiserödel, Chorgerichtsakten, Polizei- und Turmbücher, der Seckelamtsrechnungen, und wie sie alle heissen mögen, keineswegs überhört, wenn sie zu unserem Anliegen einen Beitrag anzubieten haben. Ist im Titel dieser Betrachtung das bernische Kriegsvolk herausgehoben, dann nicht, weil es sich vom gesamtschweizerischen wesensmässig unterscheidet, sondern allein, weil, dem *genius loci* zu Gefallen, soweit als möglich an bernischen Quellen exemplifiziert werden soll, die allerdings auf dem gesamtschweizerischen Resonanzboden aufklingen werden. Denn es wird von keinem kriegerischen Wesenszug anhand bernischer Zeugnisse die Rede sein, der sich nicht beliebig auch durch ausserbernische Belege erhärten liesse. So viel zur Fragestellung und Quellenlage.

Und nun zum Thematischen. Da unser Kriegerbild nicht aus der Extremsituation der Schlacht, sondern aus den allgemeinen Lebensumständen im Kriege heraus Gestalt annehmen soll, ist es angezeigt, an ein paar Beispielen auf einige besondere Aspekte dieser *allgemeinen Lebensumstände* etwas näher einzutreten, um an ihnen gleich vorweg zu einer grund-

legenden Feststellung zu gelangen. Das erste Beispiel stammt aus den Chorgerichtsmanualen von Schwarzenburg und ist datiert mit 1611. Darin beklagen sich die Chorrichter von Schwarzenburg bei den Gnädigen Herren zu Bern, sie hätten vernommen, wie das gemeine Volk, Sennen und Dienstknechte, von altersher am Weihnachtsabend zu Schwarzenburg an jener Stätte, «da man geist- und wäldtliches rächten verfhürdt», einen «gemeinen zuolouff und schwinget bis ungefar zu miternacht» praktiziere, «in dem sy sich gägen einanderen die sterke probieren und erzeigen und ein sölliches fürnämnen, daz, wöllicher den anderenn ze boden ringet, der hierum berümpft, und dargägen den glouben haben, der sich an söllichem abendt erübeth, er des jars dest frächer und gesünder. Und nitt allein, dz sy an söllichem aberglouben sich bereden lassen. Hiermit, wie dann hievor beschächen, ethliche an ihren gliederen erlempt, verränkt und (ist) bluothruns ergangen, und denzmalen ergadt ouch ein sölliches üppiges schryen, schweeren, bochßlen und anderen lychtvertigen wässen».¹

Am Weihnachtsabend also sei brauchtümlich an jenem Ort, «da man geist- und wäldtliches rächten verfhürdt», auf der Gerichtsstätte offenbar, geschwungen worden, und wenn es nur recht handfest vor sich ging, dann war man eines glücklichen Neuen Jahres gewiss. Die Deutung wollen wir für diesmal bleiben lassen, doch wenigstens erwägen, dass Gerichtsstätten gerne auch mit Begräbnisstätten zusammenfielen. «Rosengärten» werden sie oft genannt. Da mag man sich mit einemmal an einen Eintrag in den Berner Ratsmanualen erinnern: «das niemand uff den kilchhöffen, wo die syen, und geweihten stetten weder den stein stoß, roßbryten, kugel noch ander unpürigs handeln, by 1 gulden buß».² Derartige Verbote sind zahlreicher, als man annehmen mag; etwa: «Der rat ist ouch uber ein komen, das niemansol in dem kilchhofze kapelle [keiglon noch walon noch stechen] noch turnieren [noch schießen noch den stein stoßen], [bi einer march silbers]».³

¹ Staatsarchiv Bern (StAB), Ämterbuch Schwarzenburg F, S. 285 (1611).

² Berchtold Haller, Bern in seinen Rathsmannualen 1465–1565, hg. vom Historischen Verein des Kantons Bern, 1. Teil (Bern 1900) S. 58, oder, orthographisch leicht abgewandelt, ebda. 2. Teil (Bern 1901) S. 92 (1526).

³ P. X. Weber, Luzerns ältestes Ratsbüchlein c. 1300–1402: Geschichtsfreund 65 (1910) S. 10.

Merkwürdiges also hat sich in früheren Zeiten gelegentlich auf dem Kirchhof zugetragen; und doppelt merkwürdig muss in der Christnacht gefeiert worden sein, wenn wir dem Bericht aus Schwarzenburg etwa noch ein Mandat aus dem benachbarten Freiburgischen von 1591 zur Seite stellen dürfen: entrüstet war der Rat, dass am Weihnachtsabend die Heilige Zeit «mit suffen, fressen, springen unnd unzüchtigem singen» erwartet werde, «ja ouch in der kilchen mit dantzen oder reyensingen... wider catholischer kilchen gebot unnd cristlicher andacht». Busse erwarte einen jeden, «der an sollichem abend in den würtshüern oder in der kilchen suffend, fressend oder sp(ringend) singend gfunden würt». ¹

Hier ist nun sogar von dem Gotteshaus die Rede, und gewiss auch wieder nicht so, wie wir heutigen Menschen erwartet hätten. Und wiederum alles andere als vereinzelt, wie ein weiterer Ratserslass von 1474 ergeben mag: «Man sol hierfür an den hochtzen in der kilchen kainer den andern mer haren, rouffen noch schlahen». ² Musste derartiges in Schaffhausen veranlasst werden, so hatten die Gnädigen Herren zu Bern mit den Gotteshäusern gleichfalls ihre Sorgen: «Peter Stoltz ein tag und ein nacht in das keffy leggen», wiesen sie 1539 den Schultheissen von Murten an, «so in der kilchen schaff geräuchert, und mit den puren verschaffen, die kilchen beslossen han, damit die vich nit hinin gangend». ³

Höchst eigenartig, ja befremdlich wird uns dieses Volkstum anmuten müssen, das auf Hochgerichtsstätten und in Kirchen in blutigen Kämpfen und orgienhaften Gelagen Weihnachten feiert, in Formen also, deren archaisch-heidnischen Ursprung der christliche Mantel noch immer nicht ganz zu bedecken vermag. Wir werden uns bei Gelegenheit daran erinnern müssen, dass dieses im volkskundlichen Mutterboden noch so wurzeltief verhaftete, den chthonischen Mächten noch so kindergläubig ergebene Volkstum den Hauptharst der eidgenössischen Krieger stellt.

Den Beispielen aus der volkskundlichen Unterschicht sei nun ein weiteres aus der Oberschicht zur Seite gestellt:

Im Jahr 1482 erhebt Brandolf vom Stein in Zürich folgende Klage gegen Hans Waldmann: Er, Brandolf vom Stein, habe bei seinem letzten

¹ Staatsarchiv Freiburg, Mandatenbuch I, fol. 190 v.

² Staatsarchiv Schaffhausen, Ratsprotokolle (1467–1474) I, S. 371.

³ Haller, a. a. O. 3 (Bern 1902) S. 359.

Aufenthalt in Zürich nach dem Nachtessen auf dem Rücken sich noch etwas vergnügen wollen und sei zu diesem Zweck mit seinen Freunden auf den Lindenhof gebummelt, wo sie im Steinstossen und Steinwerfen «fröid und kurzwil» gefunden. Da habe sich Hans Waldmann mit seinen Spiessgesellen in hinterhältiger Absicht unter sie gemischt und bald eine bewaffnete Balgerei provoziert, in deren Verlauf Brandolf vom Stein durch Degestiche verwundet wurde.¹ So weit der schlichte und alles andere als ausnahmsweise Tatbestand. Er bedeutet: Der edle Brandolf vom Stein, Spross eines der angesehensten bernischen Twingherrengeschlechter, militärischer Führer bei Grandson, Nancy, im Schwabenkrieg, bernischer Gesandter, Schultheiss und Landvogt, sah trotz allen patrizischen, politischen und militärischen Würden nichts Abwegiges darin, auf dem Lindenhof in öffentlicher Lustbarkeit als Steinstösser und Steinwerfer aufzutreten. Genau so wenig wie Hans Waldmann, zur Zeit einer der drei Obristzunftmeister, damit stellvertretender Bürgermeister und Leiter der Zunftrechtsprechung, seinerseits irgendwelchen Anstand genommen hätte, diese leichtathletische Lustbarkeit mit Überfall und Mordio zu stören.

Im Gegensatz zur dickblütigen, schwerlebigen, traditionshörigen Unterschicht ist die städtische Oberschicht schnellatmiger und wandlungsfähiger und damit unserer eigenen Denk- und Lebensform vertrauter. Dennoch dürfte es nicht ohne Mühe hingehen, einen heutigen Armeeführer oder bevollmächtigten Gesandten beim öffentlichen Steinstossen oder einen Vize-Stadtpräsidenten und Obrichter in männermordender Absicht in einer öffentlichen Anlage sich vorzustellen, wie denn die Jungmannschaft zur würdigen Begehung der Weihnachtsfeier mit ausgerenkten und zerbrochenen Gliedern auf dem Gottesacker sich vollends unserem Begriffsvermögen entzieht. Offensichtlich kann der damalige Lebensstil dem heutigen nicht unbesehen gleichgeordnet werden, und wenn dies bereits in Zeiten des zivilen Friedens – sofern man dieses Wort für das eidgenössische Spätmittelalter überhaupt verwenden möchte – zu denken

¹ Ernst Gagliardi, Dokumente zur Geschichte des Bürgermeisters Hans Waldmann, 1. Band: Quellen zur Schweizer Geschichte, Neue Folge 1 (Basel 1911) S. 144, Nr. 132.

gibt, so mag es in der *spezifischen Welt des Kriegerischen* erst recht deutlich in Erscheinung treten. Vielleicht dürfen wir an dieser Stelle doch ein wenig bei der Schweizerschlacht verweilen und etwa auf einen Brief verweisen, den der mailändische Gesandte im Lager Karls des Kühnen vor der Schlacht bei Murten an seinen Herzog schickt: «Wenn diese Schweizer, die beisammen sind, innert den nächsten drei oder vier Tagen gegen das hiesige Lager ausrücken sollten, so würde es muthmasslich morgen sein, denn immer thun sie am Sabbath, was sie unternehmen wollen, mehr als an einem andern Tage».¹ Als dann dieser gefürchtete Samstag ohne schweizerischen Angriff verstreicht, konzentriert sich die Aufmerksamkeit des Gesandten auf den kommenden: «Auf diese Zurüstungen verwendet man grossen Fleiss, weil übermorgen, an einem Samstag, die Feinde leicht herankommen könnten, denn sie unternehmen gern am Samstag, was sie tun und beginnen wollen».² Und wie angesichts dieser prophetischen Überzeugung nicht anders zu erwarten: an diesem Samstag, Tag der Zehntausend Ritter und Jahrzeittag für Laupen, bricht denn auch der eidgenössische Angriff über die Burgunder herein, wie übrigens sämtliche Schlachten der Burgunderkriege über das ominöse Wochenende geschlagen werden! Nicht anders endet, was auf solch geheimnisvolle Weise beginnt: nach der gewonnenen Schlacht verharrte man regelmässig drei Tage lang untätig auf der Walstatt, dieweil eine nachhaltige Verfolgung die Interessen der grossen Kriegführung gewiss besser wahrgenommen hätte. Doch eben: Was ist das denn für ein seltsamer Krieg, muss man sich fragen, dessen Schlachtermine dem Feind bekannt, dessen Verzicht auf operative Verfolgung dem Feinde günstig sind? Das ist ein Krieg, muss man zur Antwort geben, der häufig nicht in Ratsherrenstuben noch in Ratsherrenköpfen, sondern in der unterschichtigen, form- und brauchgebundenen Welt der Fehde Sinn und Gestalt gewinnt. Wie den Weihnachtsschwingern von Schwarzenburg mit christlichen, so dürfte den Fehdekriegern von Murten mit modernmilitärischen Begriffen kaum völlig beizukommen sein.

¹ Gottlieb Friedrich Ochsenbein, Die Urkunden der Belagerung und Schlacht von Murten (Freiburg 1876) S. 272, Nr. 387 (14. Juni 1476).

² Ochsenbein, a. a. O. S. 297, Nr. 422 (20. Juni 1476).

Was zwischen solchem Anfang und solchem Ende vor sich ging, sei ebenfalls noch an zwei Beispielen besehen. Das erste betrifft Dornach, wenn auch die Berner darin als leidender Teil erscheinen. Bekanntlich fielen damals die Eidgenossen über ein ahnungsloses schwäbisch-habsburgisches Lager her, dessen Überraschung sich freilich in erbitterten Widerstand verwandelte. Ohne Entscheidung wogte die Schlacht hin und her, als 1200 Zuger und Luzerner, auf dem Weg ins Schwaderloh in Winterthur durch drängende Boten nach Dornach gemahnt, in einem stürmischen Gewaltmarsch sich von Arlesheim her dem Schlachtfeld näherten. Noch ausserhalb desselben stiessen sie auf einige hundert Welschberner, die, statt zu kämpfen, sich mit dem Ausziehen und Plündern zerstreuter Toter die Zeit vertrieben. Die Innerschweizer machten kurzen Prozess, brachten sie bis auf den letzten Mann um, stürzten sich dann in das Schlachtgewühl und entschieden zugunsten der Eidgenossen. Barbarische Wildheit, gewiss, die sich durch zahllose Fälle von Grabschändung, Kirchenfrevel und blutiger Verstümmelung von Frauen bestätigen liesse, die neben anderen, unbeschreiblichen Greueln zum altschweizerischen Krieg gehören wie zum Winter der Schnee. Doch geht es am Beispiel von Dornach noch um etwas anderes, Wesentlicheres: um einen hochempfindlichen kriegerischen Ehrbegriff, der keineswegs erlauben kann, dass mit seinem Namen Schindluder getrieben werde. Die gleiche Unbedingtheit dieser Kriegerehre, die sie nach der verlorenen Schlacht von Arbedo nur mit Tränen von der Walstatt weichen lässt, richtet sich in letzter Erfüllung auch gegen deren Träger selbst. Nicht nur verstehen sie Freunde und Feinde zu töten, wenn es das Ansehen ihres kriegerischen Namens gilt: sie haben sich auch den Konsequenzen dieser Lebenshaltung nie entzogen. Symbolhaft bleibt der kompromisslose Untergang bei St. Jakob an der Birs, der schon den Zeitgenossen den Atem benahm. Dem Bericht des päpstlichen Gesandten zum Basler Konzil ist folgende Charakteristik entnommen: «Schauerlich zu hören: die Schweizer rissen aus ihren Leibern die blutigen Pfeile und warfen sich mit abgehauenen Händen auf die Feinde; und hauchten nicht eher den Geist aus, als bis sie ihren Mörder selbst ermordet. Einige, von Spiessen durchbohrt und von Geschossen belastet, rannten in die Armagnaken hinein und rächten ihren Tod. . . Zuletzt sanken sie, nicht besiegt, sondern vom Siegen ermüdet, mitten unter den gewaltigen

Feindeshaufen zusammen».¹ Selbst der zur Feindseite gehörende französische Chronist Matthieu de Coucy gesteht ihnen zu, dass abgebrühte Schlachtteilnehmer ihm bestätigt hätten, «qu'en leurs temps ils n'avoient veu ni trouvé aucunes gens de si grande defense, ny tant outrageux et temeraires pour abandonner leurs vies».²

Man habe also zu jener Zeit nirgends Krieger von solcher Kraft, Kühnheit und Bereitschaft zum Tode gefunden – und damit darf es die einführende Orientierung wohl bewenden lassen: bei der Erkenntnis, dass es ein Kriegertum von ureigener Prägung ist, von wilder, stolzer und teilweise erschreckender Art und auf alle Fälle vom heutigen Soldatentum unendlich weit entfernt. Es schöpft seine überwältigenden Kräfte und fremdartigen Formen aus abgründigen Tiefen, die sich uns mittlerweile verschlossen haben, die wir seither durch Reformation und Gegenreformation geläutert, durch die Aufklärung rationalisiert und durch die Maschinezivilisation entwurzelt worden sind. Das altschweizerische Kriegertum mit unserer heutigen Elle zu messen, hiesse tun, was kein Geringerer als Goethes Faust in jenen berühmten Versen belächelt hat:

«Was ihr den Geist der Zeiten heisst,
Das ist im Grund der Herren eigner Geist,
In dem die Zeiten sich bespiegeln».³

Nicht in unserem Geiste also soll und darf das altschweizerische Kriegertum sich spiegeln, und nicht nach unseren Massen darf es gewogen und gerichtet werden. Dass es anders war, heisst keineswegs, dass es schlechter gewesen sei. Zu solchem Schlusse könnte lediglich die moderne Begrifflichkeit verführen. Sie aber, Clausewitz und unser Dienstreglement, gäben zur Beurteilung des altschweizerischen Kriegertums einen ganz und gar untauglichen Gradmesser ab.

* * *

¹ Der berühmte Brief findet sich etwa bei Wilhelm Oechsli, Quellenbuch zur Schweizergeschichte, 2. Aufl. (Zürich 1901) S. 205, Nr. 60 b.

² Nach Hans Georg Wackernagel, Die Schlacht bei St. Jakob an der Birs: Altes Volkstum der Schweiz (Basel 1956) S. 146. Die Stelle auch bei Oechsli, a. a. O. S. 209.

³ Faust. Die Tragödie. Erster Teil V. 577–579. Artemis-Ausgabe 5. Band, hg. von Ernst Beutler (Zürich 1950) S. 161.

Ungleich schwieriger, als die blossen charakterologischen Äusserungen des Alten Kriegerturns festzustellen, gestaltet sich nun unser nächster Schritt, *die Phänomene zu erklären*, sie in einen möglichst engen und kausalen Bezug zu setzen zum Menschentypus, der dahinter steht. Schwierig müsste es nämlich halten, zu verstehen, wie der harmlose Schneidermeister oder Hutmachergeselle für unsere Begriffe so völlig ausser Rand und Band geraten konnte, wenn er nur statt der Nadel eine Halbarte oder statt der Schere einen Spiess in die Hände bekam. Glücklicherweise kommt uns hier die historische Realität zu Hilfe, indem wir leicht erkennen, dass die *Allgemeine Wehrpflicht*, von der schon Macchiavelli mit Ehrfurcht sprach und die seitdem immer wieder zum Allerweltsmittel eines jeden Rezeptbuches der altschweizerischen Kriegserfolge gemacht wird, doch nur in sehr engen Grenzen gilt. Nicht nur wird aus vorwiegend technischen Gründen selbst in der äussersten Not nicht einmal die Hälfte der möglichen Macht ins Feld gestellt, sondern es müssen auch sonstige Einschränkungen in Kauf genommen werden. Es ist ausserordentlich bemerkenswert, dass die Öffnungen etwa der Zürcher Landschaft bis in den Alten Zürichkrieg die Reispflicht auf einen Tag beschränken. Die Landleute waren nach verbrieftem Recht gehalten, für die Herren in der Stadt nur so lange und so weit Krieg zu führen, «das sy dennoch by der selben tagzitt widerumb hein mugind komen». ¹ Auch der Berner Bürger durfte nur einen Tag und eine Nacht ausserhalb der Ringmauer verwendet werden. Dass man in dieser Zeitspanne weder ins Eschental noch in die Leventina zog, bedarf keiner weiteren Bemerkung. Im Jahre 1444 schreibt Bern an Thun, dass die Feldflüchtigen wieder einzurücken hätten. «Welcher aber selb nit wieder kommen möchte, dasz der denn ein andren an sin statt ordne, der zu sölichen sachen also gut sye, als er gewesen sye». ² Auch im Schwabenkrieg wird der Berner Hauptmann in Koblenz angewiesen, befristete Urlaubsgesuche unter der Bedingung zu bewilligen, «ob (der Gesuchsteller) in der zitt nitt wider komen wurde, das du alldann einen anndern an siner statt bestellen unnd ouch in sold und costen der lanndtschafft, so die

¹ Staatsarchiv Zürich (StAZ), W. 18, U. 19 (1435).

² C.F.L. Lohner, Missive aus der Zeit des Alten Zürichkrieges, vom 13. Februar 1437 bis 24. Dezember 1450: Geschichtsforscher 6 (1827) S. 411, Nr. 65.

sach berührt, wellest haltten».¹ Und endlich stellen wir fest, dass sich in den Städten der habliche Bürger nur schon für den harmlosen Wachtdienst einen Ersatzmann hält oder dass von den 157 Mann, welche Luzern Stadt zu einem Auszug der Burgunderzeit beisteuert, nur gerade 33 aus der Stadt, die übrigen 124 freiwilligen Söldner aus der übrigen Eidgenossenschaft und aller Herren Ländern stammen. So erhebt sich die Frage wie von selber, wer denn die Alten Schweizerkriege in Tat und Wahrheit ausgefochten habe, wo also das Kriegertum zu suchen sei, nach dessen Wesen wir fragen.

Durch die lockere Handhabung der Wehrpflicht kam dem *freiwilligen Element* im Alten Krieg eine entscheidende Bedeutung zu, und wenn man nur darauf achtet, ist es quellenmässig mit Leichtigkeit festzuhalten. Genau so, wie eine Lawine – um eine Allegorie etwas abzuwandeln, die gern für die Kriegshaufen der Alten gebraucht wird – auf ihrem Grunde schmutziges Geschiebe mit sich führt, so brachten auch die eidgenössischen Haufen immer unlautere Mitläufer, unheimliche Kostgänger an der Krippe des Krieges mit. Wir verstehen darunter all jene Schnapphähne, Strauchritter und Abenteurer, die zum Teil als Einzelsöldner sich anheuerteten, zum Teil um die staatlichen Heere herumlungerten, oft als gesonderte Abteilungen mit diesen zogen, oft auch als sogenannte *Blutharste*, *Freiheiten*, *Freiharste* usw. unter eigenen, phantastischen Fahnen auf eigene Kappe fochten. Beim Staat fanden diese freien Knechte keine gute Presse. Bullinger berichtet beispielsweise: «Dann die 5 ort, alls sy den krieg anheben woltend, zůvor uff und angenommen hattend die heyden oder zyginer und ander böss kessler volck, starcke landtstrichling, stirnenstössel und böse bűben, welche fuul und műssig gend, im land herum ziehend und meerteyls also sind, daz sy zum wenigsten des schwartz oder stranges wirdig werend».² Es sind offenbar dieselben, die schon während der Befreiungskriege in die fremden Dienste liefen und die auch heute noch sich in der Fremdenlegion verlieren. Ihre Anführer gebaren sie sozusagen aus sich selber, wie ein Schlachtbericht über Marignano beweisen mag: «An das selbig ort ist ein auserlesener hauffen junger gesellen gelauffen, welches mehr zů iren

¹ StAB, Deutsches Missivenbuch J, fol. 220 v.

² Heinrich Bullingers Reformationsgeschichte, nach dem Autographon hg. auf Veranstaltung der vaterländisch-historischen Gesellschaft in Zürich von J.J. Hottinger und H.H. Vögeli (Frauenfeld 1838–1840) 3. Band, S. 213.

verderben dann zů dem sig gedienet... Dise warend auß allen orten zůsammengesehen, auch mit der faust gantz starck unnd mannlich, welche nach irer altvorderen loblichen gebrauch understanden, ehe dann sy auff ir vollkommen alter kommen, mit irer mannlichen thaat ein besondern nammen zů erlangen: deßhalben begerten sy alle zeyt von inen selbs, daß aller gefährlichst ampt in den streit zů vollbringen: sy habend sich auch zů mehrmalen freywillig in den tod ergeben unnd hiemit groß lob unnd ehr irem vaterland erworben. Dise nennet man in der Eydgenoschaft von irer unmässigen stercke wegen den verlorenen hauffen, und werden mit grosser verwunderung von mencklichen in hohen ehren gehalten. Es mögend auch härnach dise allein hauptleüt, fenderich und all ir leben lang doppelsoldner sein».¹

Nach diesem biologischen Selektionsprinzip war ihr *Hauptmann* der potenzierte Kriegsknecht, verkörperte in elementarer Urwüchsigkeit die Eigenschaften, welche dieser erstrebte: verwegene Tapferkeit, instinkt-mässige Verschlagenheit, überlegene Körperkraft und virtuose Waffenkunst. Dem amtlichen Schreiber ist auch dieser Hauptmann, dessen Bild uns von Urs Graf oder Niklaus Manuel her ein vertrautes ist, ein Dorn im Auge. Heisse er nun Lōri, Wolleb oder Troger, immer erscheint er als «gar ein übermüettig, mütwillig man, der all syn leben nun in aller lychtfertigkeit, uppigkeit sűffery und hury verzert... Alle zytt henckett er ein rott liederlicher kriegsbűben an sich, für die er in den wirtshűsern die zech bezalt, darumb er dan von inen... beleyttet und verhűettet ward».²

Wie dieser dem Kriegsteufel vom Karren gefallene Knecht einen *Krieg vom Zaun reisst*, wann es ihm beliebt, *bricht er ihn auch wieder ab*, wenn er ihm nicht mehr behagt, wenn er beispielsweise keine Beute oder zuviel der Beute gefunden hat. Folgende Stellen aus Hauptmannsbriefen von verschiedenen Kriegen sprechen deutlich genug und bestechen darüber hinaus durch ihre verbale Ähnlichkeit:

¹ Des ehrwürdigen hochgelerten herren Pauli Jovii von Novocomen, bischoffen von Nucerin, namnhafftige beschreibung aller historien und geschichten, welche sich bey seinen zeitten von dem 1494 biß zů dem 1547. in der gantzen welt zůgetragen, 1. Teil, S. 422 (15. Buch). Übersetzt von Heinrich Pantaleon, Basel 1560.

² Johannes Stumpfs Schweizer- und Reformationschronik, 2. Teil, hg. von Ernst Gagliardi, Hans Müller und Fritz Bűsser (Basel 1955) S. 334.

- Laupen 1448: «so wir wenen, wir haben lüt, so hand wir nieman»;¹
 Eglisau 1499: «wän der hauptman wänt, er hab lüt, so sind sy hein»;²
 Blumenfeld 1499: «wan wir wenen, lüt by üwer paner ze haben, ist wenig darby»;³
 Schwaderloh 1499: «wenn wir wenend, wir heben lüt, so ist yederman wider heim»;⁴

und schliesslich auch eine Quantitätsangabe:

«wenn die hoptlüt wandent, si hettint naißwarn da im feld, so hattent si sich allweg woll über den halbtail abgestolen ».⁵

Auf dem zweiten Hegauerzug fehlen den Bernern nach wenigen Tagen 600 Mann, und das sprechendste Beispiel bietet das Luzerner Banner, das auf dem dritten Hegauerzug von stattlichen 2000 auf klägliche 50–60 zusammenschrumpft und mit knapper Not noch Schaffhausen erreicht, ohne je einen Feind zu Gesicht bekommen zu haben. Letzter Grund zu solchem Treiben ist die *Beutesucht*. Dass diese nicht erst angesichts der Feinde zu zucken beginnt, beweist etwa jener denkwürdige Auszug der Burgdorfer, worüber der Bevollmächtigte des Berner Rates diesem an Ort und Stelle folgendermassen rapportiert: Euer Gnaden mag wissen, dass ich die Burgdorfer noch zu Hause vorgefunden habe. Wohl sei wahr, dass sie sich heute morgen früh vor Tagesanbruch besammelt hätten. Als jedoch die Berner nicht erschienen und auch keine Mitteilung aus dem Aargau eintraf, wurde das Kriegsvolk wieder entlassen. Ich protestierte in Eurem Namen und Auftrag und wies sie an, mir unverzüglich ins Feld zu folgen, worauf sie Bedenkzeit verlangten. Sie sind der Meinung, «das ir und sunderbar üwer Oberlender fürzugend, wand üwer Oberlender den iren schaden züfügend, der inen nit lidlich ist».⁶ Den Lebensmitteln und dem Vieh gehörte ihre besondere Aufmerksamkeit. «Sy roubtend und plündertend keß, ancken, ziger etc. Ettlicher trug zwen oder dry keß am spieß. So er besßer fand, ließ er die den rein niderrolen und nam andere.

¹ Friedrich Emil Welti, *Alte Missiven 1444–1448* (Bern 1912) S. 174, Nr. 114.

² StAZ, A 159.

³ Staatsarchiv Luzern (StAL), Urkunde 249/4019.

⁴ StAZ, A 159 (31. März 1499).

⁵ *Wiler Chronik des Schwabenkrieges*, hg. von Placid Bütler: *Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte* 34 (St. Gallen 1914) S. 233.

⁶ StAB, *Altes Missivenbuch II*, Nr. 117.

Item ettlich tribend fech zusammen, fiengend an küe verkouffen, deren ettlicher ettwo menge koufft in hoffnung, die morndeß heymzeschicken und also einsmals rych werden...».¹ Die *Beuterödel* zeigen, dass nichts vor diesen Kriegern sicher war: Gebetbücher, Kappenzipfel, Kinderhäubchen, Brotkörbe, Kinderwindeln, Laternen, Trinkgläser, Pflugräder, Glasfenster, Gebetstühle, Kirchengeräte wurden zu guten Händen genommen. Sie jagten mit Inbrunst reichen Gefangenen nach, die sie um hohes Lösegeld zurückverkauften. Dabei konnte freilich geschehen, dass die Frau eines solchen Gefangenen aus Freiburg, der auf 200 Gulden veranschlagt worden war, den Bernern unverhohlen erklärte, ihr Mann sei diese Summe bei weitem nicht wert und sie denke nicht daran, mit dem Geld herauszurücken.

Wenn dann freilich ihre grosse Stunde schlug und die *Schlacht* bevorstand, dann übernahmen sie freudig, wie das erwähnte Beispiel von Marignano zeigt, die Verpflichtung, die sich aus ihrem Kriegertum ergab. Oftmals erzwangen sie die Schlacht geradezu, wo vorsichtiger Kriegsrat oder zögerndes Grossaufgebot sie nicht wagen wollte; das gilt mit Sicherheit von St. Jakob an der Birs (1444), Triesen (1499), Novara (1513), Marignano (1515) und Kappel (1531). Immer schlugen sie die verderblichen Hiebe oder hielten diese auf, handle es sich nun um die «Aechter und Einunger» am Morgarten, den «verlorenen Haufen» bei St. Jakob oder die «bösen Buben» bei Kappel. Auf ihrem Stierennacken wuchtete das Gewicht der Schlacht, sie brachten den entscheidenden Angriff in Schwung und rissen die Zögernden mit sich fort; sie setzten sich für die Verzagenden ein und gaben diesen Halt; sie gewannen die Schlacht oder verloren sie. Ausserhalb der Schlacht aber widmeten sie sich der Beute statt dem Feind. Und nach dem Krieg sehnten sie den nächsten Krieg herbei.

* * *

Damit sind wir unserem Ziel doch um einen guten Schritt näher gerückt. Der nächste wird der Abklärung dienen müssen, aus welchen *Lebenskreisen* diese freien Krieger stammten. Was wir bereits vermuten,

¹ Stumpf, a.a. O. S. 221.

wird durch eine der erwähnten Zürcher Öffnungen ausdrücklich bestätigt: die Landleute seien nicht gehalten, länger als einen Tag zu reisen, «sy tûgn es denn gern»¹ – Leute also, die «es» gerne taten. Wir dürften kaum fehl gehen, wenn wir sie *nicht vor allem in den Städten* suchen – zum mindesten nicht unter den Schneidern und nicht unter den Handschuhmachern –, wo mächtig aufkommendes Handwerk die kriegerische Lebensform verdrängte. Sehen wir doch etwa zu, welche Eigenschaften Glarean nach der schönen Übersetzung von Werner Näf den Bernern nachrühmt:

«Lass, du Bärengeschlecht, nun in meinem Gedichte dich preisen,
Volk, des erhabnen vergilischen Stils, der homerischen Leier
Wert und würdig des Lobs durch die Musen Phoebus Apollos!
Stadt der politischen Klugheit, durch Jahre, Jahrhunderte herrschend,
Volkreich, kräftig bewehrt mit vielen ragenden Burgen,
Welche, bedächtigt und zäh im Beharren, den Staat uns erhalten».

Demgegenüber Uri:

«Uri sodann: gewaltig, vom Stamme der Hunnen gegründet,
Die aus skythischer Gegend unbändige Wildheit getrieben
Fernher, ein Volk voller Wut und entsetzlich sein ganzes Gewimmel.
... die Kraft ist die alte,
Und ihr Mut ist derselbe, dieselbe die Kühnheit des Leibes;
Niemand ist stärker im Kriege, und keiner waffengeübter».²

Allgemeiner formuliert Albrecht von Bonstetten, was in den genannten Versen sich anzudeuten scheint:

«Die burger sind vom libe wol geschöpft, mit krusem und goltfarwem hare...
Die alten habent vil wisheit, zemaal klûg und einsichtig, und was lüt sind von hand-
werken, die sind fast synnrîch und nit ze grob, vast dem wollust geneiget. Die jungen
sind geherz, der mynne fast dienende, trogent nach tûtschen sitten kurz kleyder, wol
gezierte und reine; hochgemüt, schnell und kurzwilig sint sy.

... Die lantlüt synd ettwas die rûchern, grosser liben..., grymmen und stark, und
Martis, der kriegen götte, ware kinder, sûchent die solde und sind rüstiger rede, übel
zû bezwingen, bruchig, roubig und ouch hochgemute. Thûnd sich in den tällern us
den hohen alpen und grünen brüllen und wysen von dem vihe wol ernerren, habende
sust wenig fruchtbarkeit... Und so vil die burger den lüten die zierlicher sind, also

¹ Oben S. 334, Anm. 1.

² Heinrich Glarean, Beschreibung der Schweiz. Lob der Dreizehn Orte, hg. und übersetzt von Werner Näf, St. Gallen 1948.

werdent die denselben vil die stritbarern geachtet. Ir sind aber vil, die da meinent, diss folk in strittes nöten gliches lobes zû sinde».¹

Auf der *Landschaft* werden wir uns demnach dort umsehen müssen, wo karger Boden seinen Mann nur schlecht ernährte und man über den goldenen Boden der Arbeit eigenen Ansichten huldigte: bei den *Hirtenbauern, Hirten und Jägern* der voralpinen und alpinen Zone. Denn von ihnen ist doch deutlich immer auch die Rede, wenn ausländische Beobachter das altschweizerische Kriegertum schlechthin beschreiben:

«wenig zahlreiche Rinder- und Schafhirten, die den Tag mit Pressen und Verdichten der Milch zubringen, die sozusagen ohne Gesetz und der göttlichen und menschlichen Dinge unkundig sind, wollen fast allen andern Gesetze vorschreiben».²

Läge hier nicht der Gedanke nahe, der politisch begabte und wirtschaftlich bevorzugte Bürger, der homo politicus und homo oeconomicus, habe sich für seine Zwecke nach Möglichkeit und mit Erfolg des homo bellicus bedient? Wären nicht auf diese Weise die Soldquittungen zu verstehen, welche die hilfeleistenden Innerschweizer etwa nach dem Laupenkrieg oder dem Burgdorferkrieg für empfangene Bezahlung den Bernern ausgehändigt haben? Die Antwort müsste sich eigentlich im Berner Bund von 1353 finden, wo die gegenseitige Hilfeleistung folgendermassen geregelt ist:

für die Waldstätte:

«wenne och wir die vorgehenden waltstett alle dri oder unser deheine besunder also umb hilfe *gemant werden* von dien vorgehenden von Berne und wir inen die *hilf senden*»;

für die Berner:

«wer och, das wir die vorgehenden von Berne dekeinest unser *hilf senden wurdin*».³

Die Hilfe der Innerschweizer ist also indikativisch, diejenige der Berner konjunktivisch formuliert! Oder anders: das kriegerische Potential der

¹ Albrecht von Bonstetten, Briefe und ausgewählte Schriften, hg. von Albert Büchi: Quellen zur Schweizer Geschichte 13 (Basel 1893) S. 265.

² Balci Descriptio Helvetiae, hg. von A. Bernoulli: Quellen zur Schweizer Geschichte 6 (Basel 1884) S. 79.

³ Hans Nabholz und Paul Kläui, Quellenbuch zur Verfassungsgeschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Kantone von den Anfängen bis zur Gegenwart, 3. Aufl. (Aarau 1947) S. 26.

Berge ist den Bernern zur Verfolgung ihrer Politik in Gestalt von Inner-schweizern und Oberländern stets zugute gekommen. Hierin unterscheidet sich Bern von den übrigen Stadtorten der Eidgenossenschaft, und hierin findet wohl auch die Entstehung und Bewahrung des grössten Stadtstaates nördlich der Alpen die Erklärung. Was in der übrigen Eidgenossenschaft nur im Zusammenspiel verschiedener Orte möglich war, das fand sich im bernischen Staate als einzigem auf das wirksamste vereint.

Hiemit wäre nun als weiteres die Frage nach dem *Verhältnis zwischen dem obrigkeitlichen Staat und diesem Kriegertum* gestellt. Von grösstem Interesse muss in diesem Zusammenhang eine Notiz Simlers über das Aushebungsverfahren sein:

«So man aber hinweg ziehen muß, da dann nit yederman ziehen kan, sonder, wie billich ist, man dz land besetzt, damit der fynd daheim kein schaden züfüge, so bschicht an vilen orten der ußzug uff sölche weiß, das zu dem ersten der hauptmann oder ein anderer gwaltshaber einen benamset, der selbig namset dann den anderen, der ander den dritten und also, biß die zal in yeder gmeind erfüllt wirt. ...das im außzug under ein zeichen zämen kämind vil, die ein anderen *bekannt und gefreundt* wärind». ¹

Denkbar lose also ist das Kriegertum mit der Obrigkeit verknüpft: nur gerade der Hauptmann hält die Kette. Die übrigen aber finden sich nicht nach einem bürokratischen System, sondern nach persönlicher Zuneigung und Begabung, nicht nach Papier und Paragraph, sondern nach dem lebendigen Gesetz der *Gefolgschaft*, das in jeder kriegerischen, vorbürgerlichen Sozietät in Geltung ist. Selbstverständlich auch dann oder gerade dann in Geltung ist, wenn an der Spitze nicht ein obrigkeitlicher, sondern ein freier Hauptmann steht! Damit zeichnen sich die Gefahren ab, die für den Friedens- und Ordnungsstaat aus der Liaison mit diesem Kriegertum erwachsen, dessen Diensten er doch nicht entraten kann. Zum deutlicheren Verständnis dieser Zusammenhänge muss noch ein Blick auf die ländlich alpinen Knabenschaften fallen, die wohl den Kern dieses Kriegertums gebildet haben. Im Wesen der bäuer-

¹ Josias Simler, Regiment gemeiner löblicher Eydgnoschafft (Zürich 1576) fol. 162v.

lich-hirtischen Jungmannschaft – viel deutlicher wirksam als in den Städten – liegt die Vergesellschaftung in Form von *Burschenvereinen*, *Knabenschaften* und *Männerbünden*, für welche im Mittelalter neben sittenpolizeilichen Funktionen im Zusammenhang mit Erziehung und Eheinleitung ein kriegerischer Geist bezeichnend ist. In ihrem Schoss finden die Kampfspiele statt, die oft mit totenkultischen Zügen behaftet sind. Sie vollstrecken eine im primitiven Rechtsbewusstsein verankerte Volksjustiz in unzähligen privaten Aktionen mit Fehdecharakter, d. h. in rächerischer Absicht, begonnen beim unblutigen Unfug der Heimsuchung über Nachtschach und das bereits unangenehmere Dachabdecken bis zu eigentlichen tumultuarischen Kriegszügen. Daneben toben sie als Nachtbuben herum, etwa die Pochhansen in der Innerschweiz, führen brauchmässig bedingte *Lärmzüge* – die Greifler von Schwyz oder die Treichler im Haslital – oder *Bettel- und Heischeumzüge* durch und sind hervorragendste Brauchtumsträger auch im *Maskenwesen*. Ihre Aktionen unterstanden nicht nur in der Form der Durchführung, sondern auch in der Zeitwahl dem ehernen Gesetz der Tradition. Bevorzugt waren die sogenannten *Zwölf Nächte* vom 25. Dezember bis zum 6. Januar sowie *fastnächtlige Tage*. Eine typische Aktion von solch urtümlicher Prägung wäre etwa der Trinkelstierkrieg des Jahres 1550 im Wallis, wo am 6. Januar wilde Krieger, in Tiermasken und anderen Vermummungen, mit infernalischem Toben und erpresserischen Drohungen die Oberschicht in Schrecken versetzten. Darüber hinaus aber fällt schon bei oberflächlicher Betrachtung auf, dass sehr viele alteidgenössische Kriegszüge auf fastnächtlige Brauchtumstermine fallen, wo doch gerade diese Wintertage zum Kriegführen nicht sonderlich geeignet sind. Nach der Tradition entfällt der Burgenbruch der Befreiungszeit auf die 12 Nächte, findet die schwerste Heimsuchung des Klosters Einsiedeln im Marchenstreit an einem 6. Januar statt, liegen sämtliche Gefechte des Guglerkrieges und auch der Bruch der Feste Rotenburg, der zum Sempacherkrieg führt, in der gleichen Zeitspanne, um unter vielen nur diese Beispiele anzuführen. An den Saubannerzug muss kaum erst erinnert werden. Andere kriegerische Ereignisse gehen von *Kirchweihen* aus, wie es denn etwa schlicht und einfach heisst: «Als die von Sempach und von Ruswil ze Bürren an der kilben jungher Rüdolfen von Arburg an sine vesti lüffent und die sinen verbrent hant»

(1406).¹ So wurde von der Kirchweih in Köniz im Bauernaufstand des Jahres 1513 die Luzerner-, Berner- und Solothurner Landschaft in Brand gesteckt. Auch jedes Schützenfest (Plappartkrieg 1458), jede Hochzeit, jeder Schafmarkt oder Bergdorf bedeutete eine Belastung für den Frieden. Jetzt verstehen wir vielleicht besser folgenden Aufruf der Tagsatzung, der obersten eidgenössischen Landesvertretung: «Da etliche Gesellen von Zug und anderen Orten eine Fastnacht verabredet haben sollen, wird beschlossen, dass man allenthalben Vorsorge treffen soll, damit nicht Krieg oder Unrath daraus entspringe».²

Diese Erscheinungen gehören ausnahmslos dem *Fehdebereiche* zu, das heisst der *Selbsthilfe* und *Privatrache*, die den Starken sich selber Recht verschaffen liess, statt ungewisses Recht von einem ungewissen Richter zu erwarten. In den gleichen Zusammenhang gehören jene unzähligen Fälle, in denen Privatpersonen einem Fürsten, einem geistlichen oder weltlichen Gemeinwesen formgerecht den Krieg erklären und hierauf die Fehde führen, bis ihr Anspruch erfüllt ist: der Junker Wernli von Luzern, sesshaft in Basel, führt beispielsweise Krieg gegen die Stadt Bern und wird zuguterletzt von bernischen Bluthärstern erschlagen; der Löublin von Bern sagt seinerseits der Stadt Ulm die Fehde an, die Sippe der Jährlinge von Saanen befehdet Basel, so dass die bernische Obrigkeit sich ins Mittel legen muss, doch die Gewalttätigkeiten nur auf eigenem Territorium verbieten will – oder verbieten kann.

Denn für die um Frieden und Ordnung bemühte Obrigkeit bedeuten diese einem archaischen Rechtsdenken entspringenden eigenmächtigen Kriege Anlass zu ständiger Sorge. Sie lässt es denn auch an *ununterbrochenen Verboten* nicht fehlen, die etwa folgendermassen lauten: «das nieman in der Eitgnoschaft, er sie burger, eitgnos (lantman) oder gast, keinen angrif me tuon sol (noch in keinen krieg sol loufen) an eins ratz gunst, wisent und willen in den stetten, do er ist, oder an eins ammans und sinre lantlütten wüssent und willen in den lendern, do er ist».³ Dies ein Beispiel

¹ StAL, Ratsprotokoll 1, fol. 247. Am Wort «kilben» wurde durch Cysat korrigiert, so dass die ursprüngliche Form nicht mehr klar ersichtlich ist; darüber setzte Cysat «kilchwyhe oder killwy».

² Eidgenössische Abschiede III, 1, S. 143, Nr. 172, lit. s (1483).

³ Vermischte Urkunden: Geschichtsfreund 2 (1845) S. 190, Nr. 29.

von 1397, dessen Identifizierung von «Eidgenosse» und Landmann übrigens alle Beachtung verdient. Dazu noch eines von 1512: «jedes Ort solle eigenmächtige Züge gegen den Feind abstellen»,¹ womit etwa der Bogen zeitlich abgesteckt ist, innerhalb dessen die Obrigkeit sich mit dem eigenständigen Kriegerum misst. Hierher gehört ferner der Hinweis auf die gemeineidgenössischen Briefe: auf Pfaffenbrief (1370), Sempacherbrief (1393) und Stanser Verkommnis (1481), denen allen gemeinsam das Verbot des eigenmächtigen Krieges, lies: der Fehde, ist, so dass man annehmen möchte, dass insbesondere dieses Anliegen die wesentliche Veranlassung zu den genannten Briefen überhaupt gewesen sei. Und endlich möge man der Vorkehrungen in den Bundesbriefen sich erinnern, leichtfertige Kriege zu verhüten, worunter wohl wiederum vorab die aus dem Fehdedenken entsprungenen zu verstehen sind.

Die Quellen geben unmissverständlich zu verstehen, dass die Bemühungen der Obrigkeit zur *Durchsetzung der modernen Rechtsvorstellungen* mindestens bis zur Reformation von bescheidenem Erfolg begleitet waren. Deshalb griff sie, wie die Kirche bei der Überwindung des Heidentums, zum Mittel der Assimilierung. So verfügte beispielsweise Bern einmal während des Alten Zürichkrieges, es hätten alle, die aus freien Stücken an den Feind wollten, sich an einem bestimmten Tag in Bern einzufinden, «denn wir üch einen houptmann geben und üwer und unser sachen darnach schicken und also ordnen wellent, daß wir hoffent, daß unser fiend dadurch fürer denn bishar geschädiget und ihr meh ehren denn bishar erlangen werdent»!²

Letztlich sei auch noch der Frühjahrsfeldzug 1475 in die Waadt erwähnt, der die Eidgenossen als Hauptsächer in die Burgunderkriege riss und doch durch freie Krieger allein vom Zaun gebrochen worden ist. Der kühne Handstreich auf Pontarlier drohte eine schlimme Wendung zu nehmen, als die Obrigkeit den Krieg zu ihrem eigenen machte und bei dieser Gelegenheit gleich die Grenzfestungen der Waadt eroberte. Nicht anders liegt die Entstehungsgeschichte des Eschentalerzuges 1425, ähnlich verhält es sich mit dem Auszug nach Giornico (1478), und selbst der

¹ Eidgenössische Abschiede III, 2, S. 594, Nr. 427, lit. h (21. Jan. [!]).

² Lohner, a.a.O. S. 453, Nr. 93 (vgl. oben S. 334, Anm. 2).

Schwabenkrieg (1499) scheint nicht ausschliesslich in den Ratsstuben beschlossen worden zu sein!

Die Bemühungen des zivilen Ordnungsstaates, die aus letztlich vorchristlichen Wurzeln heraufreichenden Rechtsvorstellungen der Selbsthilfe, der Absagefehde und der Blutrache durch eine positive Rechtsnorm zu verdrängen, erweisen sich zuerst dort als erfolgreich, wo die besondere Lebensform auf Geschäft und Geschäftigkeit ausgerichtet und damit auf den Arbeitsfrieden angewiesen ist: in der Welt der Bürgerlichkeit, wo sich das *Ethos der Arbeit* ausgebildet hat und von wo die *Landfriedensbestrebungen* demzufolge ausgegangen sind. Sie schliessen dann auch den bäuerlichen Bereich der Grundherrschaft ein, indem das Friedensbedürfnis des sesshaften Ackerbauers dem Ordnungsanspruch der Stadt auf halbem Weg entgegenkommt.

Demgegenüber steht der andere Bereich, wo das Arbeitsethos noch nicht viel gilt, sondern wo das altertümliche *Ethos des Krieges* als Mass aller Dinge verblieben ist. Hierzu gehören neben den flottanten Elementen aus den Randschichten des Sozialkörpers vorab der adelige und der viehbäuerliche Kreis des Söldner- und Elitekriegertums, wo das archaische Gesetz der Fehde die Offensive des modernen Rechtes um so länger aufhält, als diese in der Unzulänglichkeit der Berge ohnehin retardiert und auf keinerlei erwerbsbedingte Empfänglichkeit stösst.

Noch einmal: wir werden uns auf alle Fälle hüten müssen, unsere heutigen Ellen anzulegen!

* * *

Plutarch erzählt in seiner Biographie des Agesilaos folgende Anekdote von typischer Wahrheit – sie findet sich auch in der Griechischen Kulturgeschichte Jacob Burckhardts im Kapitel über den agonalen Menschen:

Die Bundesgenossen der Lakedaimonier (Spartaner) hätten sich einmal beklagt, «da sie Jahr für Jahr in so grosser Zahl bald hierhin, bald dorthin wenigen Lakedaimoniern Heeresfolge leisten müssten. Da habe sich Agesilaos (König der Spartaner; der Verfasser), so wird erzählt, in der Absicht, ihre Zahl festzustellen, folgenden Kunstgriff ausgedacht. Er befahl, dass alle Bundesgenossen sich untereinander vermischt, die Lakedaimonier

aber getrennt von ihnen niedersetzen sollten. Darauf hiess er den Herold ausrufen, dass zuerst die Töpfer aufstehen sollten. Als sie aufgestanden waren, liess er zu zweit die Schmiede, dann nach ihnen die Zimmerleute, die Maurer und die Angehörigen aller anderen Handwerksberufe aufrufen. So standen beinahe alle Bundesgenossen auf, von den Lakedaimoniern aber keiner; denn es war ihnen verboten, ein Handwerk auszuüben und zu lernen. Lachend sagte nun Agesilaos: „Ihr seht nun, Männer, wieviel mehr Soldaten wir stellen als ihr“!¹

Das dürfte eben das letzte Geheimnis auch der altschweizerischen Kriegserfolge sein, dass der Kern der Heere gleichfalls nicht aus Töpfern, Schmieden, Zimmerleuten oder Maurern bestand, sondern aus Kriegern, deren *Lebenselement der Krieg* selber war, in deren Schoss sich überlegene Körperkraft und virtuose Waffenkunst in naturgegebenem Regenerationsprozess ständig erneuerten. Ihrem Wesen nach unstaatlich, ja anti-staatlich, schöpften sie ihre Kräfte vorwiegend im *Mutterboden einer bäuerlich-hirtischen, dem Traditionellen verwurzelten Volkskultur*, lebten sie nach ihrem eigenen, unendlich rohen und unendlich tapferen Gesetz.

Ihr Lebenselement ist der Kampf, ihr Ziel, den Stärkeren zu finden und dieser Stärkere womöglich selber zu sein. Erinnern wir uns an die Schwingkämpfe von Schwarzenburg, die über zerbrochene Knochen hinweg den Stärksten erweisen sollen. Ein in diesem Zusammenhang überaus charakteristisches Urteil des Geschworenen Gerichtes von Unterwalden nid dem Wald verbietet Schlägereien wie diejenigen auf der letzten Älplerchilbi von Beckenried selbst dann, wenn sie in vollem gegenseitigem Einverständnis und aus lauterem Vergnügen in Szene gesetzt werden! Im Bereich des Krieges äussert sich diese *agonale Grundhaltung* dann eben in jenem Ehrgefühl, das jede Herausforderung als willkommene Gelegenheit zum ersehnten Kräftemessen benutzt. Typischer Ausdruck dafür ist der stürmische Sundgauerzug (1468), der nur deshalb losbricht, weil die österreichischen Ritter den Schweizern vorhielten, in ihren Felsen seien sie zwar Meister, doch in die Ebene wagten sie sich nicht. Wie die agonale Lebensform in den Liedern ihren charakteristischen literarischen Nieder-

¹ Plutarch, Grosse Griechen und Römer: Die Bibliothek der Alten Welt, Band 3, eingeleitet und übersetzt von Konrat Ziegler (Zürich und Stuttgart 1955), S. 139.

schlag findet, in den Epen Homers, in den Sagas der Nordgermanen und in den Kurzgeschichten des Balkans, so hat auch der Sundgauerzug im Berner Oberland sein Lied gefunden. Vernehmen wir zum Abschluss daraus die Bilanz dieses unendlich stolzen und unendlich überlegenen Kriegertums, nachdem der Sundgau demonstrativ verwüstet worden war, ohne dass die Ritterschaft die Schlacht angenommen hätte:

«Da hattend wir ein wilden hurlebus,
die Sundgöwer hattend darab ein grus;
im brand jagtend wir d'müse hinuß,
wir hattend ouch eben wild da hus!
si hand der kuo sidhar nümen g'ruoft heruß,
si ersorgtend wol aber ein solchen struß!
damit ist dieses liedli uß».¹

* * *

Auch unser Lied geht damit seinem Ende zu. Sein Hauptinhalt war der, dass das Wesen des altschweizerischen Elitekriegers, des markantesten Vertreters der altschweizerischen Gesellschaft, nicht in irgendwelcher Unterordnung unter staatliche Gesetze, sondern in dem elementaren, traditionsverwurzelten, *durch und durch kämpferischen Lebensstil* der ländlich-alpinen Gesellschaft zu sehen ist, in der archaisch-agonalen Lebensform. Der obrigkeitliche Staat rang sich dann Stück um Stück über die geschilderte apolitische Ungebärdigkeit, über die genossenschaftliche Gesellschaftsform und kriegerische Lebensart empor. Seine Sittenmandate und Ratsbeschlüsse zur Sonntagsheiligung, seine Spielverbote und Reislaufsperrern trieben das archaische Kriegertum ins Exil, entzogen ihm den Nährboden und trafen es so hart, dass es langsam zugrunde ging. Was übrigblieb, gab für die Folgezeit eher merkwürdige Vaterlandsverteidiger ab. «In gut, schön, zierlich und anstendiger ordnung nach soldatischer wyß und manier und mit wol uffgerüsten, zu den wehr und waffen tugentlichen persohnen» hätten zwar nach der Meinung der bernischen Obrigkeit die militärischen Aufzüge vor sich gehen sollen. Die Wirklichkeit nahm sich weniger «zierlich» aus: «das iren vill in den wehren

¹ Nach Oechsli, a.a.O. S. 220, Nr. 67.

schlechtlich geübtt, item im ußhinziehen durch die gantze statt inen flä-schen mit wyn nachtragen lassen und truncken, ja sich mit wyn dergestalt überladen, dz sy uff dem veld endweders gar unütz gsin oder andere durch sy verwarlosett worden, und dan inn dem abendtzäch ein solliche übermaß brucht worden, das ihren vill dahinden bliben, andere dan voll, tholl und schwanckendt dahar zogen, das vor heimschen und frömden es ein schand und ergernus gsin». ¹ Der Krieg wurde eine Angelegenheit der Kabinette und Gelehrten, der Politik und des Verstandes. Auf welche Ausgeburten unübertrefflicher Raffiniertheit man dabei verfiel, möge das Rezept eines zürcherischen Kriegslehrbuches aus dem 17. Jahrhundert verraten, wie eine glückliche Schlacht zu schlagen sei. Der Tross und die Weiber, verlangt die Regel, seien vom Heere weit zu entfernen, damit dieses durch deren Geschrei nicht selber in Schrecken gerate. Dabei sei am zweckmässigsten, wenn «die trossbuben und ander unnütz völcklein... fern von der armada geführt und durch den hürenweibel etwan auff einen berg gestellt werden, damit der feind sie von fernuss für soldaten ansehen und desto eh erkluft werden möge». ² Ob solcher Weisheit hätte unser Kriegsknecht von Anno dazumal freilich hilflos seinen Kopf geschüttelt. Und als dann wenig später diese Eidgenossenschaft der Puderquasten und Zöpfe schimpflich und schmählich unter den Schlägen der Franzosen zusammenbrach – mit Ausnahme der bekannten alpinen Zone! –, da hätte er sich für seine Gnädigen Herren geschämt!

Nach der Aufbauphase des Bundesstaates scheint unser heutiges Staatswesen aus der Ordnung die Kraft zu schöpfen, die dem mittelalterlichen Staat aus der «Unordnung» erwuchs. Die Disziplin ist zur Kraftquelle geworden, die früher in der Natur selber lag. Doch wenn aus der geschilderten Entwicklung noch eine Mahnung abgeleitet werden dürfte, dann diese, das Heil in der gegenwärtigen Not nicht in irenischen und auto-suggestiven Friedensaposteleien, in bloss symbolischer Wehrhaftigkeit und bloss symbolischem Mut zu suchen, sondern im *unbeirraren Geist des tapferen Wettkampfes*, der das altschweizerische Kriegertum geadelt hat.

¹ StAB, Polizeibuch 4, S. 321 f. (1626).

² H.K. Lavater, Kriegsbüchlein. «Das ist grundliche anleitung zum kriegswesen» usw. (Zürich 1644) S. 134, und ähnlich ebda. S. 112.